

Annex 4 B: Fragebogen für die Forschungsinstitutionen ausser des Universitäten

Analyse der Ausgaben für Bildungsforschung in der Schweiz (Mandat der CORECHED)

Fragebogen : durch externe Finanzquellen finanzierte Forschungsausgaben

Geben Sie bitte für 1999 und 2000 die verschiedenen Beträge an, die **ausschliesslich** für Forschung (Mandate oder Projekte¹ — ein Blatt pro Mandat oder Projekt) **in Ihrer Institution** bewilligt wurden, sowie deren Herkunft (Stadt, Kanton, Stiftung, Unternehmen, Land, usw.).

Titel des Mandats oder Projekts		
Code SKBF, Aramis oder Sidos		
Zeitraum des Mandats oder Projekts ²	Anfang (Monat, Jahr)	
	Ende (Monat, Jahr)	
Ihrer Institution bewilligter Gesamtbetrag für das Mandat oder Projekt		
Finanzquellen		Beträge
Bund	SNF	Div. I
		Div. IV (NFP)
	BBW	
	BBT (KTI)	
Kantone		
Gemeinden		
Private Quellen		
Geben Sie bitte den Namen der Privatquelle an		
Jährliche Verteilung der Beträge (falls möglich) ³	Für 1999	
	Für 2000	

¹ Mandate : in Auftrag gegebene Forschungsprojekte (genau definierte Verträge) – Projekte : von den Forschern definiert (unterstützte Forschung).

² Die Laufzeit der Mandate oder Projekte kann sich über mehr als ein Jahr erstrecken. Geben Sie bitte den Anfang und das Ende des Mandats oder Projekts an (Bsp. : Anfang 9/1997 und Ende 4/2001).

³ Geben Sie bitte nur die Ausgaben an, die 1999 und 2000 vorgenommen wurden.

Anhang 5 : Adressaten der Fragebögen über die Ausgaben für Bildungsforschung in der Schweiz und Abgrenzung der in der Studie berücksichtigten Forschungstätigkeiten

(Diese Notiz wurde den Fragebögen beigelegt)

1. In der Studie berücksichtigte Institutionen und Forscher

Abgrenzung der Studie: Institutionen, die sich mit Bildungsforschung befassen und deren regelmässige Haupttätigkeit im Bereich der Bildungsforschung liegt. Konzentration auf öffentliche Institutionen, die im Dienste des Staates stehen oder hauptsächlich durch die öffentliche Hand finanziert werden: Universitätsinstitute oder nicht akademische Institutionen (zum Beispiel: den kantonalen Erziehungsdepartementen angegliederte Forschungszentren).

2. Wahl der Adressaten innerhalb der berücksichtigten Institutionen

Der Fragebogen wurde an sämtliche Forschungsverantwortliche gesandt, seien es Leiter von Forschungsinstituten, Professoren oder andere mit der Leitung eines Forschungsteams beauftragte Personen, sofern die Bildungsforschung ein integrierender Bestandteil ihres Pflichtenhefts darstellt (gesetzliche Bestimmung).

3. Definition der Forschung

Forschung umfasst die Realisierung von systematischen und schöpferischen Arbeiten zur Erweiterung des Wissensstands (dazu gehören auch Kenntnisse der Menschen, der Kultur und der Gesellschaft) und die Benutzung der erworbenen Kenntnisse zur Schaffung neuer Anwendungen oder zur Erweiterung des bestehenden Wissens.

Darin inbegriffen sind alle direkt mit der Forschung verbundenen Tätigkeiten wie:

- Ausführung, Organisation und Verwaltung der eigenen Forschungsarbeiten oder Forschungsverträge.
- Entwicklung und Leitung von Forschungsprojekten, inkl. daraus folgendem administrativem Aufwand.
- Auswertung von Forschungsprojekten (Management und Bewertung).
- Beschaffung und Verwaltung der für die Forschungsprojekte nötigen Finanzmittel.
- Teilnahme an Versammlungen, akademischen und anderen Forschungsausschüssen (Forschungskommissionen, Kommissionen des Nationalfonds, Hochschulversammlungen, etc.).
- Lektüre und Wissenserweiterung im Rahmen eines Forschungsprojekts.
- Begleitung und Unterstützung von Forschungsprojekten, die durch lizenzierte Studenten durchgeführt werden (Dissertationen, Berichte und Konferenzen etc.).
- Erarbeiten und Redaktion von wissenschaftlichen Publikationen im Bereich der Forschung.
- Schaffung oder grundsätzlich Verbesserung der Methodik (Datenbeschaffungsmethode, Schätzungs- und Prognosesysteme).
- Sämtliche wissenschaftlichen und übrigen Unternehmungen, die ausschliesslich oder überwiegend einer Forschungstätigkeit dienen (inklusive Verwaltungs- und Organisationsaufwand, der hauptsächlich der Forschung gilt).
- Präsentation und Diskussion von Forschungsergebnissen.

Weitere Informationen betreffend die Begriffe Schulung, Forschung und andere Tätigkeiten der Schweizer Hochschulen sind im Kapitel 8 (Tätigkeitsanteile, Seite 22 ff.) des technischen Handbuchs SHIS (Schweizerisches Hochschulinformationssystem) des Bundesamtes für Statistik, Version Mai 2000 enthalten. Erklärungen und Beispiele befinden sich auf der Webseite zum Handbuch des BFS:

[http :www.statistik.admin.ch/stat_ch/ber15/shs/dshsuni_frm.htm](http://www.statistik.admin.ch/stat_ch/ber15/shs/dshsuni_frm.htm)

Anhang 6: Berechnung der für Forschung aufgewendeten Lohnkosten der Universitäten

Die Lohnkosten für Forschungstätigkeiten der Wissenschaftler aus dem Bereich der Erziehungswissenschaften und Pädagogik wurden aufgrund der Lohntabellen der verschiedenen Hochschulen berechnet, welche die Schweizerische Universitätskonferenz (SUK) veröffentlicht. Benutzt wurden die Tabellen des Jahres 2000, die von jenen des Jahres 1998 kaum abweichen (Progressionsstop für die Löhne in den kantonalen und eidgenössischen Verwaltungen).

Die SUK erhebt ihre Zahlen ausgehend von den Bruttolöhnen (inklusive Teuerungsausgleich und 13. Monatslohn) in den einzelnen Kantonen und nach Personalkategorie, zu Beginn und zu Ende der Karriere. Weitere Informationen zur Anwendung der Lohntabellen lieferte die Personalabteilung der Universität Genf.

Unsere Schätzungen der Lohnkosten für die verschiedenen Kategorien von Forschungsmitarbeitern stützten sich auf folgende Regeln:

Professoren: 0 bis 9 Amtsjahre = Minimallohn; 10 bis 13 Amtsjahre = mittlerer Lohn; ab 14 Amtsjahren = Maximallohn. Korrekturen wurden vorgenommen, sofern Informationen über den Lebenslauf einer Person verfügbar waren (insbesondere bei den Professoren der Universität Genf).

Dozenten m. L.: in der Regel verfügen diese Personen über einen Dreijahresvertrag, der verlängert werden kann. 1 bis 4 Amtsjahre = Minimallohn; 5 bis 7 Amtsjahre = mittlerer Lohn; ab 8 Jahren = Maximallohn.

Oberassistenten: in der Regel verfügen diese Personen über einen Zweijahresvertrag, der 2 Mal verlängert werden kann, somit ist die Funktion auf 6 Jahre beschränkt. 1 und 2 Amtsjahre = Minimallohn; 3 und 4 Amtsjahre = mittlerer Lohn; 5 und 6 Amtsjahre = Maximallohn.

Assistenten: in gewissen Universitäten unterscheidet sich der Lohn von diplomierten und anderen Assistenten (Genf, Lausanne). In den meisten Fällen konnte man zwischen diesen zwei Kategorien unterscheiden. Assistenten verfügen über Verträge, die auf fünf Jahre beschränkt sind. 1 und 2 Amtsjahre = Minimallohn; 3 und 4 Amtsjahre = mittlerer Lohn ; 5 Amtsjahre = Maximallohn.

Die Bruttolöhne und die Sozialkosten, die je nach Hochschule variieren, wurden addiert. Für die Studienzwecke stützten wir uns auf die Messwerte des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung : Basel = 12.5 %; Bern = 15.5 %; Eidgenössische Technische Hochschulen = 14 %; Freiburg = 13 %; Genf = 20 %; Lausanne = 16.5 %; Lugano = 15 %; Luzern = 19.5 %; Neuenburg = 19 %; St. Gallen = 16.5 %; Zürich = 12.5 %.